



Verpflichtungserklärung betreffend Vertraulichkeit, Urheberrecht und Datenschutz gegenüber den Unternehmen der TIWAG-Gruppe

Unternehmen der TIWAG-Gruppe:

- TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Innsbruck
- TINETZ-Tiroler Netze GmbH, Thaur
- TIGAS-Wärme Tirol GmbH, Innsbruck
- Achenseeschiffahrt-GesmbH (ASG), Pertisau
- Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH, Landeck
- TIWAG Beteiligungs GmbH, Innsbruck
- Ökoenergie Tirol GmbH, Innsbruck
- TIQU-Tiroler Qualitätszentrum für Umwelt, Bau und Rohstoffe GmbH, Ötztal Bahnhof
- TIWAG-Next Energy Solutions GmbH, Innsbruck

1. Der Bewerber/Bieter verpflichtet sich,
 - (i) die Teilnahme- bzw. Ausschreibungsunterlagen und alle ihm sonst im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren eines Unternehmens der TIWAG Gruppe bekanntwerdenden technischen und kaufmännischen Informationen und Unterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (im Folgenden kurz: vertrauliche Informationen) – unabhängig davon, ob sie in mündlicher, schriftlicher, visueller, elektronischer oder sonstiger Form vorliegen – vertraulich zu behandeln.
 - (ii) bei sonstiger verschuldensunabhängiger Haftung für den Fall, dass er sich zur Erstellung von Bewerber-/Bieterunterlagen anderer Personen bzw. Dritter bedient, diese Vertraulichkeitspflichten auch allen für ihn tätigen Personen bzw. Dritten zu überbinden und nur solche Personen bzw. Dritten einzusetzen, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.
 - (iii) die vertraulichen Informationen ausschließlich im Rahmen des Vergabeverfahrens unter Einhaltung der vergaberechtlichen Grundsätze und weder für andere eigene noch für Zwecke Dritter zu nutzen.
 - (iv) die vertraulichen Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder offenzulegen, zu veröffentlichen noch kommerziell zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben (mit Ausnahme für Zwecke der Erstellung von Teilnahmeanträgen / Angeboten durch Erfüllungsgehilfen). Pressenotizen oder sonstige Mitteilungen zu einem Vergabeverfahren dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung weitergegeben werden. Diese Verpflichtungen gelten örtlich und zeitlich unbeschränkt auch nach Beendigung eines Vergabeverfahrens, auch gegenüber mit dem Bewerber/Bieter verbundenen Unternehmen sowie den in Punkt ii erwähnten Personen bzw. Dritten.
2. Der Bewerber/Bieter haftet auch im Falle einer missbräuchlichen Verwendung der Unterlagen und Informationen durch seine Erfüllungsgehilfen.
3. Ausgenommen von der Geheimhaltung sind:
 - (i) Unterlagen und Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom Bewerber/Bieter zu vertreten ist.
 - (ii) Unterlagen und Informationen, die dem Bewerber/Bieter nachweislich bereits bekannt waren, bevor sie ihm von der ausschreibenden Stelle zugänglich gemacht wurden, oder dem Bewerber/Bieter durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtungen vorliegt.
 - (iii) Die Offenlegung von Unterlagen und Informationen im Rahmen eines Verwaltungs-, straf- bzw. zivilgerichtlichen Verfahrens aufgrund eines richterlichen Auftrags (Verfügung).
4. Alle Unterlagen des Vergabeverfahrens unterliegen dem Urheberrecht.



5. Im Falle allfälliger, von dritter Seite geltend gemachter Ersatzansprüche, die sich unmittelbar oder mittelbar auf ein Zuwiderhandeln gegen obige Bestimmungen stützen, verpflichtet sich der Bewerber/Bieter die ausschreibende Stelle schad- und klaglos zu halten.
6. Im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller interessierten Unternehmen, Bewerber/Bieter ist es nicht gestattet, zusätzliche oder vertrauliche Informationen über das Vorhaben von der ausschreibenden Stelle zu erlangen oder zu nutzen. Ausgenommen davon sind Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder allen interessierten Unternehmen von der ausschreibenden Stelle zugänglich gemacht werden.

Im Falle der Auftragsvergabe an den Bewerber/Bieter verpflichtet sich dieser, in der Folge Auftragnehmer genannt, die nachstehenden Bedingungen einzuhalten. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen des Auftragnehmers aus sonstigen im Zusammenhang mit Datensicherheit und Vertraulichkeit getroffenen Vereinbarungen bleiben unberührt.

1 Verschwiegenheit und Informationssicherheit

1.1 Interne Informationen: Im Zuge der Auftragserfüllung kann der Auftragnehmer Kenntnis über Informationen des Auftraggebers (oder von mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen der TIWAG-Gruppe), deren Kunden oder Geschäftspartnern sowie über Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der genannten Unternehmen erlangen. Interne Informationen sind Dokumente und Unterlagen betreffend kaufmännische und rechtliche Angelegenheiten, Betriebsgeheimnisse und technisches Wissen, welche dem Auftragnehmer direkt oder indirekt im Zuge seiner Tätigkeit für den Auftraggeber zugänglich werden. Dies betrifft sowohl Informationen in elektronischer, schriftlicher, aber auch mündlicher Form.

1.2 Informationsgeheimnis: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung erworbenen internen Informationen als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, sie ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder offenzulegen noch zu veröffentlichen, kommerziell zu verwerten oder Unbefugten zu überlassen oder auf sonstige Art und Weise zugänglich zu machen. Als Unbefugte gelten all jene, die nicht von dem Auftragnehmer mit der Umsetzung laut gegenständlichem Vertrag betraut worden sind.

Die Geheimhaltungspflicht betreffend Informationen des Auftraggebers bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit(en) des Auftraggebers für den Auftraggeber aufrecht.

1.3 Informationssicherheit: Der Auftragnehmer hat Informationen, die ihm zur Auftragserfüllung übergeben wurden, unabhängig von deren Form (in Papier oder elektronischer Form) nach dem Stand der Technik zu schützen und alle diesbezüglich erforderlichen Informationssicherheitsmaßnahmen zu treffen. Kopien dürfen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß hergestellt werden. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zu informieren, hinsichtlich welcher Daten und Unterlagen Kopien und in welcher Menge hergestellt wurden.

1.4 Handhabung von internen Informationen: Das nicht autorisierte Anfertigen von Aufzeichnungen, Abschriften oder Kopien von internen Informationen (ob in elektronischer oder nicht elektronischer Form) ist dem Auftragnehmer untersagt. Die Mitnahme von Geschäftspapieren bzw. -unterlagen des Auftraggebers ist nur in erforderlichen Fällen und ausschließlich nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers erlaubt. Mitgenommene Geschäftspapiere bzw. -unterlagen bleiben im Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen Unbefugten nicht überlassen werden und sind vom Auftragnehmer stets so aufzubewahren, dass die Einhaltung dieser Verpflichtungserklärung ebenso wie die damit in Zusammenhang stehenden gesetzlichen Vorschriften gewährleistet wird. Insbesondere sind nicht in Verwendung befindliche Unterlagen in Papierform unter Verschluss zu halten und Informationen in elektronischer Form so abzuliegen, dass Unbefugte darauf keinen Zugriff haben.

1.5 Informationsrückgabe und Löschung: Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, sind nach Beendigung der Laufzeit oder Kündigung des Auftrags sämtliche Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Informationen des Auftraggebers enthalten, an diesen zu übergeben, bestehende Kopien nicht länger als gesetzlich unbedingt



erforderlich aufzubewahren und sodann zu vernichten (bzw. zu löschen). Der Auftraggeber behält sich vor, die Vernichtung beim Auftragnehmer vor Ort zu überprüfen.

1.6 Informationspflicht bei Schwachstellen oder Sicherheitsvorfällen:

Bei Erkennen von Schwachstellen oder Sicherheitslücken in der vom Auftragnehmer gelieferten Hard- oder Software während der Vertragslaufzeit ist der Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Dabei sind zumindest die Beschreibung der Schwachstelle, die Vermutung, ob die Schwachstelle bereits ausgenutzt wird, der Hinweis, ob es bereits einen Exploit gibt, über mögliche Auswirkungen der Schwachstelle und ggfs. eine Empfehlung zur Mitigation anzuführen. Selbiges gilt bei Auftreten eines Sicherheitsvorfalls beim Auftragnehmer, welcher potentiell die Integrität gelieferter Software/Hardware oder den Verlust der Vertraulichkeit von Daten/Informationen/Credentials von Wartungszugängen des Auftraggebers betreffen könnte. Dies gilt insbesondere bei datenschutzrechtlich relevanten Vorfällen.

1.7 Ausnahmen der Geheimhaltung:

- (i) Die Offenlegung von Unterlagen und Informationen, die allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom Unterzeichner zu vertreten ist.
- (ii) Die Offenlegung von Unterlagen und Informationen, die dem Unterzeichner nachweislich rechtmäßig, insbesondere nicht durch Verletzung von Verschwiegenheitsverpflichtungen des Informationsgebers bekannt waren.
- (iii) Die Offenlegung von Unterlagen und Informationen im Rahmen eines Verwaltungs-, straf- bzw. zivilgerichtlichen Verfahrens aufgrund eines richterlichen Auftrags (Verfügung). Der Auftraggeber ist in diesem Fall – soweit absehbar – im Voraus, sonst unverzüglich nach Offenlegung zu verständigen.

2 **Einhaltung Datenschutz**

2.1 Datenschutzkonforme Verarbeitung: Soweit bei der Auftragserfüllung Daten im Sinne des österreichischen Datenschutzanpassungsgesetzes und der DSGVO verarbeitet werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, bei der Verarbeitung der Daten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und widrigenfalls gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 82 DSGVO.

2.2 Zweckgebundenheit: Der Auftragnehmer erklärt, durch das Datenschutzgesetz geschützte personenbezogene Daten nicht zu einem anderen als dem Auftragszweck unbefugt in Dateien zu erfassen, aufzunehmen, zu verarbeiten oder aufzubewahren, zu verändern oder zu löschen, diese Daten weder dritten Personen bekannt zu geben noch zugänglich zu machen oder sie sonst zu verwenden.

2.3 Löschen von personenbezogenen Daten: Sollte der Vertragszweck es vorsehen und die Zustimmung des Auftraggebers vorliegen, sind personenbezogene Daten nach dem Wegfall der Rechtsgrundlage umgehend zu löschen.

3 **Nutzung von IKT-Infrastruktur des Auftraggebers**

3.1 Nutzung: Sollten Dienstnehmer und/oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers im Rahmen der Auftragserfüllung IT/OT- und/oder Kommunikationsinfrastruktur des Auftraggebers nutzen, so unterliegt deren Nutzung den Bestimmungen des Auftraggebers und erfolgt im Einklang mit den Punkten 3.2 - 3.9.

3.2 Personaleinsatz: Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Personen welche für die Auftragserfüllung herangezogen werden vertrauenswürdig und sich ihrer Verantwortung bewusst sind.

Der Auftragnehmer stellt des Weiteren sicher, dass Personen welche für die Auftragserfüllung herangezogen werden für die ihnen zugewiesenen Rollen und Auftragserfüllung qualifiziert sind.

3.3 Zweckgebundenheit der Nutzung: Die Nutzung bestimmter IT/OT- und/oder Kommunikationsinfrastruktur des Auftraggebers ist NUR für die Erfüllung des gegenständlichen Auftrags und im Einvernehmen mit dem Auftraggeber gestattet.



3.4 Hard- und Software: Die Installation von Hard- und Software in der IKT-Umgebung des Auftraggebers sowie die Inbetriebnahme von eigener Hardware im Datennetz des Auftraggebers, außerhalb der vertraglichen Vereinbarungen und ohne Zustimmung des Auftraggebers, sind untersagt.

3.5 Zugangsdaten: Zugangsdaten, welche im Rahmen der Auftragserfüllung zugänglich werden, sind geheim zu halten und dürfen weder schriftlich noch mündlich weitergegeben werden.

3.6 Remote Wartung: Remote-Wartungsaktivitäten dürfen ausschließlich von Arbeitsgeräten aus erfolgen, die entsprechend dem Stand der Technik gesichert sind (aktuelle Antivirensoftware, aktueller security-technischer Patch-Level, Verschlüsselung von mobilen Endgeräte, etc.) und nur via der zentralen vom Auftraggeber vorgesehenen Remote Access Lösung. Weiters wird der Auftragnehmer hiermit darüber informiert, dass sämtliche Remote-Zugriffe mitprotokolliert bzw. aufgezeichnet (Session-Monitoring) werden. Mit der Nutzung dieses Remotezugriffs erklärt sich der Auftragnehmer einverstanden, dass diese Protokoll- und Inhaltsdaten durch den Auftraggeber ausgewertet werden können.

3.7 Wartungsarbeiten vor Ort: Wartungsarbeiten vor Ort sind prinzipiell mit IKT-Systemen des Auftraggebers durchzuführen. Falls Wartungsarbeiten nur mit IKT-Systemen des Auftragnehmers durchführbar sind (z. B. Notwendigkeit einer Spezialsoftware oder speziellen Softwareversionen, sowie aus Gründen des Urheberrechtsschutzes (Lizenzen)), so hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die dafür verwendeten IKT-Systeme mit aktueller Sicherheitssoftware nach dem Stand der Technik ausgestattet ist, geprüft wurde und der Anschluss an Netzwerkkomponenten des Auftraggebers durch diesen gestattet wird.

3.8 Unberechtigter Zugang: Es ist ausdrücklich untersagt, sich unberechtigten Zugang zu Systemen, Daten oder Informationen zu verschaffen.

3.9 Sicherheitsvorfälle: Im Falle der Erkennung von Sicherheitsvorfällen ist der Ansprechpartner des Auftraggebers sofort zu informieren.

4 Sonstiges

4.1 Überbindung der Verpflichtungserklärung: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Dienstnehmer und/oder Erfüllungsgehilfen, die er für die Auftragserfüllung heranzieht, vor der Offenlegung von Informationen oder Nutzung von IT- bzw. Kommunikationsinfrastruktur des Auftraggebers, gegenständliche Verpflichtungserklärung schriftlich zu überbinden. Dadurch erhalten die befugten Dienstnehmer und/oder Erfüllungsgehilfen Kenntnis der gegenständlichen Verpflichtungserklärung und verpflichten sich zur Einhaltung der sich daraus ergebenden Pflichten. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor diese schriftliche Überbindung zu prüfen.

4.2 Haftung: Verstöße gegen diese Verpflichtungserklärung stellen einen massiven Vertrauensbruch gegenüber dem Auftraggeber dar und können (verwaltungs-)strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, allenfalls schadenersatzpflichtig machen und/oder einen Grund zur Auflösung des Vertragsverhältnisses darstellen.

4.3 Gerichtsstand: Diese Verpflichtungserklärung unterliegt dem österreichischen Recht. Zur Entscheidung aller aus dieser Erklärung entstehenden Streitigkeiten wird das sachlich in Betracht kommende Gericht in Innsbruck vereinbart.

4.4 Änderungen und Ergänzungen: Änderungen oder Ergänzungen dieser Verpflichtungserklärung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der schriftlichen Bestätigung der Vertragspartner.

4.5 Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser Verpflichtungserklärung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt und in ihrem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt; dasselbe gilt entsprechend im Falle allfälliger Lücken in dieser Verpflichtungserklärung.